Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/12/30 2Ob942/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.12.1952

Norm

ABGB §1107

Rechtssatz

Der "Vorteil" des Bestandgebers kann auch darin liegen, daß er seinem Sohne unentgeltlich das Wohnen ermöglichte. Dieser Vorteil ist mit jenem Betrag zu veranschlagen, den der Mieter für die von ihm nicht benützten Räume zu entrichten gehabt hätte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 942/52
  Entscheidungstext OGH 30.12.1952 2 Ob 942/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0024932

Dokumentnummer

JJR_19521230_OGH0002_0020OB00942_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at